

RS OGH 1997/12/9 5Ob457/97k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1997

Norm

JN §1 DVj1

MRG §37 Abs1

MRG §37 Abs4

Rechtssatz

1. Für das Leistungsbegehren des Vermieters, den Mieter zur Zahlung der während des Außerstreitverfahrens wegen Bestimmung des zulässigen Hauptmietzinses fällig werdenden Differenzbeträge zwischen dem vereinbarten und dem zu entrichtenden "angemessenen" Hauptmietzins zu verpflichten, ist in § 37 Abs 1 MRG keine Zuständigkeit des Außerstreitrichters vorgesehen. 2. § 37 Abs 4 MRG sieht die von einem Antrag unabhängige Schaffung eines Titels für die Rückzahlung gesetzwidrig eingehobener Mietzinse nur für Ansprüche des Mieters vor. 3. Eine "Überweisung" des (außerstreitigen) Sachantrages in das streitige Verfahren und seine Behandlung als Klage kommt nicht in Betracht, wenn der Vermieter sein Zahlungsbegehren offenbar nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit der Hauptmietzinsüberprüfung verfolgt (vergleiche MietSlg 43/36; EvBl 1993/96).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 457/97k
Entscheidungstext OGH 09.12.1997 5 Ob 457/97k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109184

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at